

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz**  
**am 23.11.2022 in Kaiserslautern**

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 10:45 Uhr

**Mitglieder:** (32 von 42)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender  
OB Dr. Klaus Weichel  
OB Dr. Marold Wosnitz  
OB Markus Zwick  
Bgm. Steffen Antweiler  
Bgm. Michael Cullmann  
Bgm. Ralf Hechler  
Bgm. Rudolf Jacob  
Bgm. Christoph Lothschütz  
Bgm. Andreas Müller  
Bgm. Harald Westrich  
Andreas Alter (i. V. für Daniel Schäffner)  
Harald Brandstädter  
Wolfgang Deny  
Wolfgang Erfurt (i. V. für LR Rainer Guth)  
Dr. Wolfgang Frey  
Andreas Jacob  
Werner Kettering  
Vera Lang (i. V. für Dr. Peter Degenhardt)  
Leo Littig (i. V. für Christof Reichert)  
Martin Picard  
Günther Röhm  
Dr. Jamill Sabbagh  
Philipp Scheidel  
Helge Schwab, MdL  
Silvia Seebach  
Tobias Semmet  
Martina Wagner (i. V. für LR'in Dr. Susanne Ganster)  
Ero Zinßmeister

Dieter Feldner, LWK  
Michael Schaum, IHK  
Karl-Heinz Klein, Naturschutzverbände RLP

**Vertreter der Landesplanungsbehörden:**

-----

**Geschäftsstelle der PGW:**

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer  
Simon Frenger  
Stefan Germer  
Dr. Elke Ries

Die **Öffentlichkeit** ist nicht vertreten.

## **TOP 1           Regularien**

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und stellt zunächst die form- und fristgerechte Einladung (**TOP 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 24.11.2021 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

## **TOP 2           Jahresbericht 2022 / Ausblick 2023 des Vorsitzenden mit Aussprache**

Der Vorsitzende **LR Leßmeister** gibt einen Kurzbericht über die wesentlichen Geschehnisse des ablaufenden Jahres:

Das Jahr 2022 war wie die Jahre davor geprägt durch die Corona-Pandemie und ihren spürbaren Auswirkungen, die aufgrund des Ukraine-Krieges zugleich zunehmend in den Hintergrund getreten sind. Die Folgen wurden teilweise auch in der Region Westpfalz deutlich: deutlich steigende Energiekosten, notwendige Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten, Anstieg der Anzahl von Unternehmensinsolvenzen.

Die inhaltliche Arbeit der PGW war bzw. ist gegenwärtig insbesondere bestimmt durch die zügige Umsetzung der Vorgaben durch die von Bund und Land verstärkt betriebene Energiewende durch den Ausbau Erneuerbarer Energien. Im Bereich Freiflächen-PV schafft die Vierte Teilfortschreibung des LEP einen verbindlichen Handlungsauftrag an die Planungsgemeinschaften für eine raumordnungsrechtliche Angebotsplanung durch die Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für Freiflächen PV-Anlagen. In Bezug auf die Windkraft steht die erneute Änderung der Abstandsregeln für Windkraftanlagen sowie die Möglichkeit zur Errichtung von Einzelanlagen an. Zur Beschleunigung des Ausbaus wurden auf Bundesebene Flächenziele für die Bundesländer, mit den Zielhorizonten 2027 und 2032, beschlossen. Ende 2021 lag der Flächenbesatz ohne die nun anstehenden Gebietsvergrößerungen aufgrund neuer Abstandsregeln bereits bei 1,36 %. Wobei es diskussionswürdig ist, ob ein rein flächenbezogener Ansatz sinnvoller ist als die letztlich installierte Leistung. Hieraus resultiert auch die im Rahmen der Regionalvertretungssitzung zum Beschluss anstehende Einleitung der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz, noch bevor die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz oder das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (das sog. Wind-an-Land-Gesetz) des Bundes in Kraft getreten sind.

Im Bereich Siedlungstätigkeit bestand und besteht insbesondere bei der Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen Handlungsbedarf. In der Planungsregion Westpfalz hat sich in den letzten Jahren eine verstärkte Nachfrage an Gewerbeflächen abgezeichnet, einerseits durch Erweiterung bestehender Betriebe, andererseits durch Neuansiedlungen (u. a. durch Nachfrage aus angrenzenden Ballungsräumen). Für die Westpfalz ist die flächendeckende Erstellung teilregionaler Gewerbeflächenpotentialanalysen abgeschlossen. Eine Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz befindet sich im Aufstellungsprozess. Zwischen den übermittelten Zwischenergebnissen der landesweiten Studie und denen der drei Teilraumstudien in der Region wurden dabei Inkohärenzen festgestellt. Entsprechend wurde seitens der Geschäftsstelle ein Abgleich angeregt und mit dem beauftragten Büro Dr. Jansen vollzogen. Im Ergebnis liegen nun insgesamt zehn Suchräume (ohne Parzellenschärfe) der landesweiten Studie vor.

Die genannten Themen waren auch Gegenstand der Arbeitsprogramme der beiden Ausschüsse Regionalplanung und Regionalentwicklung.

Im Ausschuss I „Regionalplanung“ unter dem Vorsitz von Herrn Landrat Guth standen im Bereich Siedlungsentwicklung die Themen Schwellenwerte für die Wohnbauentwicklung und die künftige Gewerbeflächenausweisung im Vordergrund, im Bereich erneuerbare Energien waren Fragen der Vermeidung von Zerschneidungswirkungen großer Freiflächen-PV-Anlagen sowie das Thema Agri-PV im Fokus, wozu jeweils Fachreferenten eingeladen wurden. Schwieriger war das methodisch-inhaltliche Vorankommen in Sachen Regionaler Biotopverbund.

Im Ausschuss II „Regionalentwicklung“ unter dem Vorsitz von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wei-

chel lag der Fokus auf einzelhandelsspezifische Themen, auf Methoden der Gewerbeflächenentwicklung sowie – aus aktuellem Anlass – auf der Versorgungssicherheit mit Energie. Ein kontrovers diskutiertes Thema war die beantragte Erweiterung des Fashion Outlets Zweibrücken, zu der im Nachgang der Vorstand eine mehrheitlich getragene Position formulierte. Wie in Ausschuss I waren auch im Ausschuss II externe Fachleute geladen und haben die Diskussionen bereichert.

Mit Blick auf das Jahr 2023 soll die 4. TF des LEP IV RLP voraussichtlich im Verlauf des Januar 2023 in Kraft treten. Nach Angaben des Mdl gefolgt von einer 5. TF zur Umsetzung des sog. Wind-an-Land-Gesetzes.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Prüfung der Planungsgemeinschaften durch den Rechnungshof und die darin festgestellte Unterfinanzierung konnte in Verhandlungen mit der SGD-Süd zu einem befriedigenden Kompromiss geführt werden. Die Erhöhung der jährlichen Pauschale sowie Nachzahlungen für den Prüfungszeitraum trugen bereits dazu bei, die Umlage und die Beiträge absenken zu können.

Die Geschäftsstelle ist nach Rückkehr von Frau Dr. Ries aus der Elternzeit personell wieder vollumfänglich besetzt. Nach Freischaltung der neuen Website ist in 2022 der Erneuerungsprozess fortgesetzt worden, zum einen mit einem neuen Newsletter sowie einen jüngst produzierten Flyer über die Struktur und die Arbeit der PGW.

Zum Abschluss des Berichts dankt der Vorsitzende den Mitgliedern der Gremien, dem Leitenden Planer und dem Team der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit.

In der anschließenden Aussprache unterstreicht **Herr Dr. Weichel** als Vorsitzender des Ausschusses II die große Bedeutung der Gewerbeflächenthematik. Er führt an, dass in Rücksprache mit Herrn Guth, vertreten durch Herrn Erfurt, beide Vorsitzende der Ausschüsse I und II, dafür plädieren, dass diese Thematik aufgrund der Wichtigkeit und Brisanz künftig lediglich in einem der beiden Ausschüsse vollumfänglich zu diskutieren sei. Herr Dr. Weichel bietet an, dass dies künftig vom Ausschuss I unter dem Vorsitz von Herrn Guth übernommen werden könne. **Herr Leßmeister** schließt die Aussprache mit dem Hinweis, dass die thematische Umverteilung seitens der Ausschuss-Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen nochmals zu bestätigen sei.

## **TOP 3      Zusammensetzung der Gremien**

### **Top 3.1.      Nachwahlen zu den Gremien**

**Der Vorsitzende** erläutert wie folgt den Sachverhalt: Durch Ausscheiden von Mitgliedern aus der Regionalvertretung im Jahr 2021 ergäbe sich die Notwendigkeit zu Nachwahlen in den Regionalvorstand und in die Ausschüsse I und II.

Im Einzelnen ergäben sich folgende Änderungen:

- a) **Frau Anja Pfeiffer** (ehem. Bgm'in VG Weilerbach, CDU) ist inzwischen Beigeordnete der kreisfreien Stadt Kaiserslautern und hat ihr Mandat in der Regionalvertretung niedergelegt. Frau Pfeiffer war Mitglied im Ausschuss I und im Ausschuss II der PGW. Als Nachfolger in der Regionalvertretung wurde seitens des Kreistages Kaiserslautern **Herr Bgm. Ralf Hechler** (CDU) benannt. Dieser wäre in den **Ausschuss I** und in den **Ausschuss II** zu wählen.
- b) Im Kreistag Kusel hat die AfD-Fraktion nach Änderung der Fraktionsgröße ihr Mandat in der Regionalvertretung der PGW zugunsten der dortigen Fraktion B90/Grüne abgegeben. Bisher war für die AfD **Herr Alwin Zimmer** Mitglied der Regionalvertretung und im Ausschuss II. Für die Fraktion B90/Grüne wurde seitens des Kreistages Kusel Herr **Dr. Wolfgang Frey** als Mitglied der Regionalvertretung der PGW benannt. Dieser wäre in den **Ausschuss II** zu wählen.
- c) Für die Kammern und Verbände hätten **Herr Michael Schaum** (IHK) und **Herr Karl-Heinz Klein** (Naturschutzverbände) den gemeinsamen Antrag gestellt, ihre Mandate im Ausschuss I bzw. Ausschuss II zu tauschen – Herr Schaum möchte vom Ausschuss I in den Ausschuss II wechseln. Herr Karl-Heinz Klein umgekehrt vom Ausschuss II in den

Ausschuss I. Dies wäre durch eine Wahl der Regionalvertretung zu bestätigen.

Auf Nachfrage von **Herrn Leßmeister** bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer offenen en bloc Abstimmung. Die Regionalvertretung wählt **einstimmig**, ohne Enthaltungen **Herrn Bgm. Hechler** in den Ausschuss I und in den Ausschuss II, **Herrn Dr. Wolfgang Frey** in den Ausschuss II und bestätigt einstimmig den einvernehmlich beantragten Wechsel von **Herrn Michael Schaum** und **Herrn Karl-Heinz Klein** in den Ausschüssen I und II.

## **TOP 4        Haushalt**

### **TOP 4.1        Haushalt 2021: Jahresabschluss / Prüfbericht / Feststellung der Bilanz zum 31.12.2021**

**Der Vorsitzende** bedankt sich einfürend bei **Herrn OB Dr. Wosnitza** für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Planungsgemeinschaft Westpfalz durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Zweibrücken hat die Kassen- und Haushaltsrechnung sowie den Jahresabschluss 2021 der Planungsgemeinschaft Westpfalz geprüft. Laut Prüfbericht bestehen gegen die Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2021 seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Stadtverwaltung Zweibrücken keine Bedenken.

Die Regionalvertretung stellt ohne weiteren Beratungsbedarf und der Beschlussempfehlung des Regionalvorstandes folgend den Jahresabschluss 2021 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von 53.675,39 EUR und einem Jahresüberschuss von 29.809,79 EUR **einstimmig**, ohne Enthaltungen fest.

### **TOP 4.2        Haushalt 2021: Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2021**

Nach kurzer Einführung durch den **Vorsitzenden** und unter Verweis auf die entsprechende Empfehlung des Prüfberichts fasst die Regionalvertretung **einstimmig**, ohne Enthaltungen den Beschluss auf Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2021.

### **TOP 4.3        Haushalt 2022: Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022**

**Der Vorsitzende** führt aus, dass **OB Dr. Klaus Weichel** gemäß dem turnusmäßigen Wechsel die Bereitschaft signalisiert habe, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Kaiserslautern die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 übernehme.

Die Regionalvertretung folgt der Beschlussempfehlung des Regionalvorstands und beauftragt **einstimmig**, ohne Enthaltungen das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Kaiserslautern mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

### **TOP 4.4        Haushalt 2023: Beschluss der Haushaltssatzung**

Der Regionalvorstand der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 den Haushalt 2023 beraten und als Empfehlung an die Regionalvertretung beschlossen.

**Der Vorsitzende** verweist auf die dem Gremium vorliegenden, ausführlichen Dokumente und übergibt sodann das Wort an den Leitenden Planer. **Herr Dr. Clev** führt aus, dass sich entsprechend der Finanzierungsvereinbarung mit der SGD Süd das Haushaltsjahr 2022 aufgrund von

kumulierten Nachzahlungen von Landeszuwendungen als Sonderfall darstelle. Ebenso entsprechend sei eine erneut notwendigen Anpassung der Umlage und Beiträge ab dem Haushaltsjahr 2023 frühzeitig kommuniziert worden. Neben dem planmäßigen Wegfall kumulierter Nachzahlungen zeichneten sich für das Kalenderjahr 2023 Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr ab. So bspw. Mehraufwand für die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz sowie deutlich erhöhte Energiekosten. Erst mit der Verrentung (ohne Wiederbesetzung) des umlagefinanzierten Mitarbeiters zu Beginn des Jahres 2026 sei ab diesem Zeitpunkt mit einer weitergehenden dauerhaften Entlastung zu rechnen.

Seitens des Gremiums besteht nach Abschluss der Ausführungen des Leitenden Planers kein weiterer Klärungsbedarf. Sodann führt der Vorsitzende den **einstimmig**, ohne Enthaltungen gefassten Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 herbei:

### **Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2023**

(gem. Beschluss der Regionalvertretung am 23.11.2022)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 23. November 2022 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung vom 30. August 2022 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	153.750,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.380,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	- 6.630,00 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 5.380,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 5.380,00 Euro

#### **§ 2**

#### **Umlage und Beiträge**

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,18 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von jeweils 1.310,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Einwohnerzahl am 30.06.2022</b>	<b>Umlage (EUR)</b>
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	101.242	18.223,56
Kreisfreie Stadt Pirmasens	41.020	7.383,60
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.429	6.197,22
Landkreis Donnersbergkreis	76.924	13.846,32
Landkreis Kaiserslautern	108.213	19.478,34
Landkreis Kusel	71.085	12.795,30
Landkreis Südwestpfalz	95.928	17.267,04

<i>Kammern und Verbände</i>	<i>Beitrag (EUR)</i>
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.310
Handwerkskammer der Pfalz	1.310
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.310
<b>LVU</b>	1.310
<b>Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz</b>	1.310

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2023 und am 15. Juli 2023.

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 6

#### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 53.675,39 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 53.785,39 Euro und zum 31.12.2023 47.155,39 Euro.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

<b>Mitglieder:</b>	<b>Eigenkapitalanteil in v. H.:</b>
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	18,1
Kreisfreie Stadt Pirmasens	6,9
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	5,6
Landkreis Donnersbergkreis	13,7
Landkreis Kaiserslautern	19,4

Landkreis Kusel	12,5
Landkreis Südwestpfalz	17,3
IHK für die Pfalz	1,3
Handwerkskammer der Pfalz	1,3
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,3
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	1,3
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1,3
Gesamt	100,0

### § 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,- Euro zu entscheiden.

### § 8

#### *In-Kraft-Treten*

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

## **TOP 5 Einleitung der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz**

Der **Vorsitzende** bittet den **Leitenden Planer** um Ausführungen. Herr Dr. Clev führt aus, dass aufgrund derzeitiger Entwicklungen im kommenden Jahr eine 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz in den Bereichen besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie für Energie anstehe, welche einzuleiten sei. Für einen neu zu erstellenden Landschaftsrahmenplan werden aktuell seitens des Umweltministeriums keine Mittel zur Verfügung gestellt. Lediglich die Erstellung von SUP's würde über Mittel des Mdl sichergestellt, wofür Vorkehrungen getroffen wurden.

### **TOP 5.1 Kapitel II.1.2.2: Die besondere Funktion Gewerbe**

**Herr Dr. Clev** führt mit Verweis auf den Rückblick des Vorsitzenden aus, dass für die Region die flächendeckende Erstellung der drei teilräumlichen Gewerbeflächenpotentialanalysen abgeschlossen sei. Die Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz befinde sich derzeit im Erarbeitungsprozess. Erste Vorschläge für sog. „Suchräume“ seien im Frühjahr 2022 u. a. den Planungsgemeinschaften zur Abstimmung übermittelt worden. Im Anschluss sei ein Abgleich mit den teilräumlichen Studien mit dem beauftragten Büro unternommen worden. Insgesamt lägen zehn Suchräume (ohne Parzellenschärfe) aus der landesweiten Studie vor, die sich über die gesamte Region verteilen.

Die vom Land beauftragte Studie sei noch nicht finalisiert worden und politisch noch nicht beschlossen. Nach der Finalisierung der Studie sei ein Abgleich der dann vorliegenden Suchräume mit Zielen der Raumordnung vorzunehmen. Für die genannten Suchräume stelle sich, so Dr. Clev weiter, in mehreren Fällen die Frage nach deren Kompatibilität mit der zugewiesenen oder auch nicht vergebenen G-Funktion. Dies erfordere eine Anpassung der Definitionen für die Zuweisung der G-Funktion zwecks Herstellung der Kohärenz zwischen den in Betracht kommenden Flächen und der notwendigen Kriterien für deren Zulässigkeit (in Übereinstimmung mit dem LEP).

Bezugnehmend auf die Verständnisfrage von **Herrn Jacob** führt **Herr Dr. Clev** weiter aus, dass

in den PGW-Ausschüssen und im Vorstand die Suchräume umfassend diskutiert und zwischenzeitlich wie oben beschrieben nachjustiert worden seien. Künftig würden damit drei Kategorien des Gewerbeflächenpotenzials dargestellt werden: landesweit bedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, regional bedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, lokale Gewerbestandorte für die Eigenentwicklung. Die Prädikatisierung als landesweit bedeutsamer Industrie- und Gewerbestandort resultiere aus einer landespolitisch angedeuteten Kopplung dieser Kennzeichnung an die Förderung von Erschließungsmaßnahmen durch das Land.

**Herr Dr. Sabbagh** bestätigt, dass auch in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe viele Inkohärenzen zwischen den seitens des Landes überermittelten Suchräumen mit den seitens der Planungsgemeinschaft ermittelten Flächen bestünden. **Herr Leßmeister** bestätigt die Sinnhaftigkeit des bisherigen Vorgehens bzgl. des Abgleichs mit den teilräumlichen Studien und die Schaffung einer Kohärenz. Auf Nachfrage von **Herrn Feldner** hinsichtlich des weiteren Vorgehens führt **Herr Dr. Clev** aus, dass in einem weiteren Dialog, insbesondere im Austausch mit den Akteuren vor Ort, die Suchräume als Industrie- und Gewerbestandorte zu konkretisieren seien. **Herr Hechler** führt in diesem Kontext die - auch ökonomische - Problematik der langen Verfahrensdauer aus und erläutert die Effekte der Reduktion der Flächengröße solcher Potentialflächen durch Nutzungskonflikte am Beispiel Hütschenhausen während des Verfahrensprozesses. **Herr Dr. Sabbagh** plädierte in diesem Kontext für einen Durchlauf einer strategischen Umweltprüfung (SUP), um ein höheres Maß an Planungssicherheit zu generieren.

## TOP 5.2 Kapitel II.1.3: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

In Bezug auf die Schwellenwerte hätten, so **Herr Dr. Clev**, die bisherigen Vorgaben im LEP IV, die unterschiedlichen Interpretationen sowie die unterschiedlichen und nicht immer widerspruchsfreien Regelungen in den verschiedenen Regionalplänen zu Rechtsunsicherheiten und Missverständnissen geführt.

Da Bedarfs- und Schwellenwerte von vielen Variablen abhängen, die sich immer wieder ändern und stets der neueste zur Verfügung stehende Wert heranzuziehen sei, könne der Regionalplan – wie in der Region Mittelrhein-Westerwald geschehen – eigentlich nur eine Formel enthalten, aber keine Zahlentabelle: die Bevölkerungsvorausberechnung (aktuell: 6. Bevölkerungsvorausberechnung) ändere sich, die Statistik der Baufertigstellungen (Bautätigkeitsindex), der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines FNP's und damit der Zielhorizont des Bedarfswertes ebenso.

Weiterhin stelle sich die Frage nach der Verbindlichkeit der Bedarfs- und Schwellenwerte auf unterschiedlichen Ebenen. Bedarfswerte hätten den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung, Schwellenwerte seien Ziele der Raumordnung (verbindlich). Diese seien nur für die Ebene einer kreisfreien Stadt oder Verbandsgemeinde verbindlich (aufgrund vorhandener statistischer Daten), also für den gesamten Geltungsbereich eines FNP.

Die von mehreren Kommunen in der Region Mittelrhein-Westerwald gerichtlich geführte Normenkontrolle gegen die Regelungen des dortigen Regionalplans habe zwischenzeitlich ein Stückweit für Klarheit gesorgt. Auch seien auf Nachfrage Klarstellungen durch die Oberste Landesplanungsbehörde erfolgt. Entsprechend solle für die Planungsregion Westpfalz wie in anderen Planungsgemeinschaften bereits erfolgt, verfahren werden.

Im Kontext der amtlichen Statistik weist Herr Dr. Clev auf die in der Region lebenden Angehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und deren Familienangehörigen hin, die statistisch nicht erfasst seien. **Herr Leßmeister** bestätigt diese Problematik, welche für die verschiedenen Fachbereiche (u. a. Abwasserentsorgung, Müllentsorgung, Klimaschutzdebatte) weitreichende Auswirkungen habe.

Zur Verständnisfrage von **Herrn Lothschütz** führt **Herr Dr. Clev** aus, dass die ortsgemeindebezogenen Angaben lediglich der mathematischen Herleitung des Gesamtwertes aufgrund der erforderlichen Differenzierung der Berechnung des Bedarfs zwischen Orten mit W-Funktion und jenen ohne W-Funktion diene. Die Kommunen einer VG können diese als Hinweise für eine



„gerechte Verteilung“ nutzen, sie können daher eine orientierende Funktion haben. **Herr Schwab** möchte trotz der künftig „flexibleren“ Verteilung von Flächenpotentialen innerhalb der Verbandsgemeinden auf den Aspekt der Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit von Neubaugebieten in Ortsgemeinden mit geringen Einwohnerzahlen hinweisen. Der **Vorsitzende** und der **Leitende Planer** regen an, diesen Aspekt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Ausschüssen zu besprechen und zu klären.

### TOP 5.3 Kapitel II.3.2: Energie

Mit Blick auf die vor dem Abschluss stehende Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP und vor dem Hintergrund des zum Februar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land des Bundes beabsichtige die Oberste Landesplanungsbehörde nicht, so **Herr Dr. Clev** einfürend, die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV zu überarbeiten, sondern direkt eine Fünfte Teilfortschreibung des LEP IV anzugehen.

Der Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP soll Mitte Januar 2023 im Kabinett beschlossen werden und anschließend in Kraft treten. Ab Februar 2023 sollen die Arbeiten an einer Fünften Teilfortschreibung des LEP IV beginnen. Es soll innerhalb eines Jahres behandelt und beschlossen werden und Anfang 2024 in Kraft treten. Seitens der Planungsgemeinschaft sei anvisiert, die anstehende 4. und 5. Teilfortschreibung des ROP IV in einem Verfahrensschritt abzudecken.

Das Land beabsichtige, im LEP selbst eine Darstellung mit einer Karte im Maßstab 1:75.000 (wie in den Regionalplankarten) Vorbehaltsgebiete Windenergie darzustellen. Dabei ginge es zunächst darum, die Einhaltung des 1,4% Anteils an der Landesfläche abzusichern. Derzeit würde im Auftrag der Landesregierung ein Gutachten erarbeitet zur Klärung der Ausbauziele im Bereich der Flächen für Windenergieanlagen und deren Verteilung auf die einzelnen Regionen im Land.

Mit Blick auf den Zielhorizont 2032 seien alle Ansätze zu prüfen, die weitere Flächen für das Endausbauziel generieren könnten. Die PGW-Geschäftsstelle sehe hier als einen möglichen Ansatz, die Windhöflichkeit auf die Höhenstufe 160 m statt wie bisher auf 100 m Höhe zu referenzieren.

In Sachen Freiflächen-PV sehe der Entwurf für die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP mit Blick auf die Regionalplanung vor, dass sie mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV ausweisen soll. Da diese erst durch Berücksichtigung weiterer Kriterien auf lokaler Ebene Grundlage bauleitplanerischer Ausweisungen sein können, sei die Ausweisung im ROP damit nicht endabgewogen und könne daher kein Ziel der Raumordnung sein. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wären dann gewissermaßen regionalplanerisch „vorgeprüfte“ Standorte.

Auf die Nachfrage von **Herrn Lothschütz** über die Klassifizierung von Vorranggebieten Landwirtschaft, führt **Herr Dr. Clev** weiter aus, dass im Rahmen der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl heranzuziehen sei. Die landesweite durchschnittliche EMZ liege bei 35. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die durchschnittlichen EMZ davon abweichen. In der kommunalen Praxis würde derzeit oft statt der durchschnittlichen Ertragsmesszahl die Ackerzahl als Grundlage herangezogen, weil seitens des Landes bisher weder die Daten bereitgestellt noch die Ermittlungsmethode festgelegt worden seien. Weiterhin beziehe sich der Fachbeitrag Landwirtschaft zum ROP IV, wie bereits in den Ausschüssen umfassend dargelegt, nicht allein auf die Bodengüte, sondern sei eine synthetisierte Darstellung verschiedener Kriterien. Der Aspekt der „Ertragsschwäche“ sei im Zuge der anstehenden Teilfortschreibung abschließend zu klären, um Inkohärenzen zu vermeiden. **Herr Cullmann** verweist hierzu ergänzend angesichts des hohen Nachfrage drucks auf die Dringlichkeit der Ausweisung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen.

**Herr Leßmeister** schließt die Ausführungen mit dem Fazit, dass es auf Ebene der Regionalpla-

nung mit der anstehenden 4. TF des ROP IV Westpfalz eine Anpassung der Kulisse von Vorranggebieten für Windkraftanlagen sowie eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Freiflächenanlagen bedürfe.

#### **TOP 5.4 Beschlussfassung über die Einleitung der 4. TF des ROP IV Westpfalz**

Nach Abschluss der Ausführungen führt der **Vorsitzende** den **einstimmig**, ohne Enthaltung gefassten Beschluss wie folgt herbei:

"Die Regionalvertretung der PGW beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie.

Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV Westpfalz schließen etwaige – daraus resultierende – Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein."

#### **TOP 6 Verschiedenes**

##### **TOP 6.1 Anpassung der Satzung der PGW**

**Herr Dr. Clev** informiert, dass die in der Vertretungssitzung vom 24.11.2021 beschlossene Satzungs- und Hauptsatzungsänderungen soweit erforderlich durch die Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt worden seien und mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 12.09.2022 in Kraft getreten seien.

##### **TOP 6.2 Sitzungstermine im Jahr 2023**

**Herr Dr. Clev** gibt die Sitzungstermine für das Jahr 2023 bekannt:

###### Regionalvertretung

05. Juli 2023, 09:00 – 11:00 Uhr, Sitzungssaal 2+3, Kreisverwaltung Kaiserslautern (vorsorglich!)

06. Dezember 2023, 09:00 – 11:00 Uhr, Sitzungssaal 2+3, Kreisverwaltung Kaiserslautern

###### Regionalvorstand

02. Mai 2023, 13:00 – 15:00 Uhr Sitzungssaal 3, Kreisverwaltung Kaiserslautern

11. Oktober 2023, 09:00 – 11:00 Uhr, Sitzungssaal 3, Kreisverwaltung Kaiserslautern

###### Ausschuss I

07. März 2023, 13:00 – 15:00 Uhr großer Sitzungssaal, Kreisverwaltung Donnersbergkreis

26. September 2023, 13:00 – 15:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreisverwaltung Donnersbergkreis

###### Ausschuss II

08. März 2023, 09:00 – 11:00 Uhr kleiner Ratssaal, Stadtverwaltung Kaiserslautern

27. September 2023, 09:00 – 11:00 Uhr, Sitzungssaal 3, Kreisverwaltung Kaiserslautern

Sonstige Wortmeldungen zum TOP "Verschiedenes" erfolgen keine; der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit Dank an die Mitglieder.

Ralf Leßmeister

Dr. Elke Ries

LR Ralf Leßmeister  
Vorsitzender

Dr. Elke Ries  
Protokollführung  
PGW-Geschäftsstelle